



Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

10. August 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Schreiben vom 29. Mai 2015 (3801/2 – R5 526/2014 (3700/26 II – R1 487/2010))

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts u. a. abgeben zu können.

Gegen die vorgesehenen Regelungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach unserer Ansicht steht allerdings das derzeit durchgeführte Forschungsvorhaben zum ZVG einer – teilweisen – Anwendung der ZPO-Änderungen im Zwangsversteigerungsverfahren nicht entgegen. Die beabsichtigten Änderungen der §§ 407a, 411 ZPO (Art. 1 Nr. 2, 3 des Entwurfs), insbesondere die geplanten Anzeigepflichten bei voraussichtlicher Fristüberschreitung und bei möglichen Interessenkonflikten, sind unabhängig von einer umfassenden ZVG-Reform bereits jetzt auch für das Zwangsversteigerungsverfahren geeignet.

Lediglich die Regelung in § 404 ZPO-E über die Anhörung der Parteien vor der Ernennung (Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs) ist für das ZVG-Verfahren problematisch, weil dieses Verfahren nicht lediglich zwei Parteien, sondern eine Vielzahl von Beteiligten (§ 9 ZVG) betrifft, die häufig die Beteiligteneigenschaft durch Anmeldung erst in einem späteren Stadium des Verfahrens erlangen, wenn eventuell der Sachverständige bereits ernannt ist, er sein Gutachten bereits vorgelegt hat oder der Verkehrswert bereits festgesetzt wurde.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de

Tel.: +49 (0) 34441 599 011 Fax.: +49 (0) 34441 242 27





Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Am Fuchsberg 7 06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de



Wir schlagen deshalb vor, anstelle des vorgesehenen § 13 EGZVG-E (Art. 4 des Entwurfs) in § 74a Abs. 5 ZVG folgenden neuen Satz 2 einzufügen: "§ 404 Absatz 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden." Einer später im Zuge der geplanten ZVG-Reform möglichen Änderung dieser Vorschrift, die nicht den Charakter einer Übergangsvorschrift hat, steht nichts entgegen, wenn sich dann ein entsprechendes Bedürfnis ergeben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer Bundesvorsitzender Klaus Rellermeyer Stellvertretender Bundesvorsitzender





Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

7. Januar 2016

Regelungsvorschlag zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen

Schreiben vom 04.12.2015 - R A 5 - 3801/2-2-R5 171/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgenannten Diskussionsentwurf bedanken wir uns. Dieser Diskussionsentwurf dient der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15.01.2015 (Beschwerde Nr. 62198/11) in welcher unter anderem eine Verletzung von Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMKR) festgestellt wurde, weil die deutsche Rechtsordnung keinen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf zu Verfahrensbeschleunigung von Umgangssachen vorsieht.

Die kompensatorischen Regelungen der §§ 198 ff. GVG sind nicht ausreichend und müssen durch einen präventiven Rechtsbehelf ergänzt werden.

Gegen die angedachte Einführung der Verzögerungsrüge in § 155 FamFG-E und der Verzögerungsbeschwerde in § 155c FamFG-E als präventiver Rechtsbehelf bestehen seitens des Bund Deutscher Rechtspfleger keine grundsätzlichen Bedenken. Ob die Einführung eines zusätzlichen Rechtsbehelfs aber tatsächlich einer Vefahrensbeschleunigung dient darf durchaus kritisch hinterfragt werden, ist aber aufgrund der vorgenannten Entscheidung unumgänglich.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de

Tel.: +49 (0) 34441 599 011 Fax.: +49 (0) 34441 242 27





Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Am Fuchsberg 7 06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Die Erstreckung auf das Vollstreckungsverfahren in § 88 Abs. 3 FamFG ist folgerichtig und konsequent.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer Bundesvorsitzender

Achim Müller Stellvertretender Bundesvorsitzender